

## Merkblatt betreffend die jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen vom 1. Februar 2016

Ersetzt die Merkblätter vom 12. Februar 2007, 2. Juni 2008 sowie 23. November 2011

Seit 1. Januar 2015 ist das zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene neue Rechnungslegungsrecht auch für Stiftungen anzuwenden. Gemäss Art. 83a ZGB sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung **sinn gemäss** anzuwenden.

Das vorliegende Merkblatt gibt Auskunft über die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften, welche erstmals mit der Jahresrechnung 2015 zwingend umzusetzen sind.

- Ab 1. Januar 2015 gelten für Stiftungen die neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften nach den Art. 957 ff. des Obligationenrechts (OR). Zu berücksichtigen sind die gesetzlichen Grundsätze zur Buchführung und Rechnungslegung.
- Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung, die sich aus der **Bilanz**, der **Erfolgsrechnung** und dem **Anhang** zusammensetzt.
- Die Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung ist neu gesetzlich vorgeschrieben; neu wird klar definiert, welche Vermögenswerte aktivierungspflichtig bzw. aktivierungsfähig sind und welche Positionen passiviert werden müssen. Bilanz und Erfolgsrechnung sind in **Staffelform** aufzustellen. Neu sind ebenfalls die **Vorjahreszahlen** aufzuführen. Neu ist auch die Pflicht zur Erstellung eines **Anhangs**. Dieser enthält insbesondere weitere Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze und bei Bedarf nähere Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung.
- Stiftungen, die aufgrund ihrer Grösse oder anderer Vorgaben einer ordentlichen Revision unterstehen, haben im Geschäftsbericht zusätzliche Angaben im Anhang aufzuführen und eine Geldflussrechnung zu erstellen. Zudem ist ein Lagebericht zu verfassen, der Aufschluss gibt insbesondere über die Durchführung einer Risikobeurteilung und über die Zukunftsaussichten.
- Von der Revisionspflicht befreite Stiftungen müssen gemäss Gesetz lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Wir empfehlen jedoch die freiwillige ordentliche Buchführung und Rechnungslegung.
- Die jährliche Berichterstattung ist jeweils spätestens innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Amt für Justiz und Gemeinden einzureichen (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen).
- Als Berichterstattungsunterlagen einzureichen sind:
  - Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, rechtsgültig unterzeichnet (Originalunterschriften) *oder* für die von der Revisionspflicht befreiten Stiftungen eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensstatus sowie Post-/Bankauszüge;
  - Bericht der Revisionsstelle *oder* für die befreiten Stiftungen eine Vollständigkeitserklärung;
  - Vollständiges Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) des Stiftungsrates. Wenn das Protokoll oder der Anhang ausreichend Auskunft gibt über die Tätigkeit der Stiftung im Berichtsjahr, kann auf den separaten Tätigkeitsbericht verzichtet werden.
- Weitere Angaben sind im Dokument *Informationsschreiben zur jährlichen Berichterstattung klassischer Stiftungen ab 2015* auf der Homepage des Amtes für Justiz und Gemeinden [www.sh.ch/Amt-fuer-Justiz-und-Gemeinden.246.0.html](http://www.sh.ch/Amt-fuer-Justiz-und-Gemeinden.246.0.html) unter der Rubrik "Stiftungen" abrufbar.